

Landtag
21. Wahlperiode

Drucksache 21/1726

7. April 2026

Mitteilung des Senats

Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Zusammenschluss der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen mit dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 7. April 2026

Der Senat bittet die Bremische Bürgerschaft um Kenntnisnahme des Entwurfs des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Zusammenschluss der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen mit dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen und ermächtigt die Senatorin für Justiz und Verfassung, diesen zu unterzeichnen.

Die Vertreterversammlung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen und die Mitgliederversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung haben sich, nachdem sie umfassend vom Vorstand über die Auswirkungen des Zusammenschlusses informiert worden sind, abschließend im September bzw. Oktober 2025 für die Fusion ausgesprochen. Mit dem Zusammenschluss wird die schon seit 1998 bestehende Kooperation zwischen den beiden Versorgungswerken, die bisher im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags erfolgte, fortgesetzt und es werden zusätzliche Synergieeffekte zur Senkung der Verwaltungskosten und Vorteile in der Kapitalanlage angestrebt.

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrags geht das Vermögen der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen auf das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen über. Das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen wird Gesamtrechtsnachfolger und als Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen fortgeführt und die bisherigen Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen werden damit Mitglieder dieses Versorgungswerks. Leistungsansprüche bestehen künftig gegen das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen.

Es ist vorgesehen, dass von den Mitgliedern des Vorstands des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen/Bremen künftig mindestens ein Mitglied aus

dem Bezirk des Landgerichts Bremen stammen muss und der Bezirk des Landgerichts Bremen als ein weiterer Stimmbezirk für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks gilt.

Die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen und das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen gewähren Versorgungsleistungen aus eigenen Mitteln. Mit Inkrafttreten des Staatsvertrags werden Leistungen weiterhin aus Mitteln des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen/Bremen erbracht, das durch den Zusammenschluss entsteht, sodass keine finanziellen Auswirkungen für das Land Bremen entstehen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft nimmt Kenntnis.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Entwurf des Staatsvertrags

E n t w u r f
Staatsvertrag
zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen
über den Zusammenschluss der
Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen mit dem
Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch die Senatorin für Justiz und Verfassung
und das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Niedersächsische Justizministerin
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen hat etwa 14 000 Mitglieder und verwaltet ein Vermögen von rund 2,7 Milliarden Euro. Die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen ist mit rund 1 800 Mitgliedern und einem verwalteten Vermögen von rund 240 Millionen Euro ein vergleichsweise kleines Rechtsanwaltsversorgungswerk. Ihre Mitgliederverwaltung ist aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrags seit 1998 dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen übertragen. Seit 2007 umfasst die Geschäftsbesorgung auch die Anlagenberatung und die Vorbereitung der Kapitalanlageentscheidungen der Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen. Der Zusammenschluss setzt diese Kooperation konsequent fort.

Mit dem Zusammenschluss werden eine Verwaltungsvereinfachung, eine daraus resultierende Senkung der Verwaltungskosten sowie Synergieeffekte in der Kapitalanlage erstrebt. So können etwa die Mitgliederbetreuung, die Buchhaltung, das Risikomanagement und das Meldewesen einheitlich erfolgen. Auch die doppelte Beauftragung namentlich der internen Revision, des für beide Versorgungseinrichtungen obligatorischen versicherungsmathematischen Gutachtens sowie der Jahresabschlussprüfung entfällt.

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen sind vor diesem Hintergrund übereingekommen, einen Zusammenschluss der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen mit dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen zu ermöglichen. Sie schließen dazu folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

¹Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags überträgt die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ihr Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten auf das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen. ²Das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen führt daraufhin die Bezeichnung „Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen“ (im Folgenden: Versorgungswerk).

Artikel 2

¹Mitglied des Versorgungswerks ist, wer mit Ablauf des 31. Dezember 2026

1. nach Maßgabe des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen (RVNG), auch in Verbindung mit der Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen, Mitglied des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen ist, oder
2. nach Maßgabe des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in der Freien Hansestadt Bremen, auch in Verbindung mit der Satzung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen, Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen ist.

²Nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags bestimmt sich die Mitgliedschaft in dem Versorgungswerk auch in der Freien Hansestadt Bremen ausschließlich nach den maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen, auch in Verbindung mit der Satzung des Versorgungswerks, jeweils in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung.

Artikel 3

(1) ¹Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen und die Satzung des Versorgungswerks in der jeweils geltenden Fassung sowie die satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen seiner zuständigen Organe in der Freien Hansestadt

entsprechend. ²Artikel 2 bleibt unberührt. ³Für das Verwaltungsverfahren ist das Recht des Sitzlandes des Versorgungswerks anzuwenden.

(2) Das Versorgungswerk bestimmt in seiner Satzung, dass von den Mitgliedern des Vorstands künftig mindestens ein Mitglied aus dem Bezirk des Landgerichts Bremen stammen muss.

(3) ¹Für die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrags bestehenden Vertreterversammlung gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 RVNG mit der Maßgabe, dass ab dem 1. Januar 2027 ein zusätzliches Mitglied aus dem Bezirk des Landgerichts Bremen in die Vertreterversammlung entsandt wird. ²Das Mitglied und seine Ersatzperson werden zuvor von der Mitgliederversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen aus dem Kreis der Rechtsanwaltsversorgung bestimmt.

(4) Für die nach Ablauf der aktuellen Amtszeit zu wählende Vertreterversammlung des Versorgungswerks findet die Wahlordnung für die Wahlen der Vertreterversammlung des Niedersächsischen Versorgungswerks der Rechtsanwälte vom 3. September 1997 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Bezirk des Landgerichts Bremen als weiterer Stimmbezirk gilt.

Artikel 4

¹Das Versorgungswerk kann von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen Auskünfte über die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind. ²Erforderlich sind insbesondere Auskünfte über Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, Kanzlei- und Privatanschriften sowie das Datum der Aushändigung der Zulassungsurkunde und das Datum des Erlöschens der Zulassung. ³Auskünfte über personenbezogene Daten, die nicht der Kategorie der in § 31 Abs. 3 und 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), genannten Daten zugeordnet werden können, werden nicht eingeholt. ⁴Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer übermittelt dem Versorgungswerk die nachgefragten Daten, es sei denn, die Rechtsanwaltskammer hat Grund zu der Annahme, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

Artikel 5

(1) ¹Die vom Niedersächsischen Justizministerium ausgeübte Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk erfolgt im Benehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, soweit Belange der Mitglieder sowie der sonstigen Leistungsberechtigten der Freien Hansestadt Bremen berührt sein können. ²Das Versorgungswerk leitet der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen jeweils den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht zu.

(2) ¹Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen ist befugt, Vertreterinnen oder Vertreter zu den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstands des Versorgungswerks zu entsenden. ²Das Versorgungswerk hat die Senatorin oder den Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen zu den Sitzungen der Vertreterversammlung einzuladen.

(3) Für die Versicherungsaufsicht gilt das Recht des Sitzlandes des Versorgungswerks.

Artikel 6

(1) Für den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags aktuellen Bestand der Mitglieder des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen und der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen sowie deren sonstige Leistungsbezieher und Anwärter gelten die Übergangsregelungen der Absätze 2 bis 5.

(2) ¹Auf den 31. Dezember 2025 sind durch versicherungsmathematisches Gutachten des für das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen tätigen Aktuars die aufseiten der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen eintretende bilanzielle Entlastung durch die Anwendung der Altersrentenstaffel des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen, die durch die unterschiedlichen Satzungsregelungen eintretenden Vor- und Nachteile für die Mitglieder beider Versorgungswerke und allgemein der unterschiedliche Finanzierungsstatus der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen und des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen festzustellen. ²Dabei ist unter bilanzieller Entlastung zu verstehen, dass in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Überschuss an finanziellen Mitteln aufgrund geringerer Rückstellungen infolge einer veränderten Altersrentenstaffel und dem zukünftig höheren Renteneintrittsalter der Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung entsteht. ³Maßstab für den Finanzierungsstatus ist das Verhältnis aus Gewinnrückstellung zum Deckungskapital des jeweiligen Rechtsanwaltsversorgungswerks auf Grundlage einer fiktiven Bilanz auf Marktwertbasis zum Stichtag 31. Dezember 2025.

(3) Durch versicherungsmathematisches Gutachten ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags ein aus der festgestellten bilanziellen Entlastung zu errechnender prozentualer Zuschlag (Startgutschrift) für die Anwärter der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung einerseits (aus der bilanziellen Entlastung durch Anwendung der Altersrentenstaffel des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen) und zur

Alters- und Berufsunfähigkeitsrente für die Leistungsbezieher und Anwärter andererseits (aus einem unterschiedlichen Finanzierungsstatus) zu ermitteln.

(4) ¹Die Startgutschriften werden nach der in den Sätzen 2 bis 10 dargestellten versicherungsmathematischen Methodik ermittelt. ²Der aus der Anwendung der Altersrentenstaffel des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen aufseiten der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen eintretende bilanzielle Entlastungsbetrag wird ins Verhältnis zum Leistungsbarwert der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags erworbenen Anwartschaften, ohne Berücksichtigung bereits laufender Renten, gesetzt. ³Dieses Verhältnis entspricht dem Erhöhungsprozentsatz der Anwartschaften. ⁴Durch Multiplikation dieses Erhöhungsprozentsatzes mit der individuellen Summe der erworbenen Beitragsquotienten ergeben sich entsprechend einmalig dem jeweiligen Versorgungskonto der bremischen Anwärter gutzuschreibende Beitragsquotienten. ⁵Anschließend wird durch einen weiteren Zuschlag sichergestellt, dass auf individueller Basis kein Mitglied zum Zeitpunkt der bisherigen Regelaltersgrenze im Versorgungswerk eine geringere Anwartschaft zugerechnet erhält als in der bisherigen Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung oder in dem bisherigen Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen. ⁶Nach Zuteilung der Startgutschriften nach den Sätzen 1 bis 5 wird der Finanzierungsstatus erneut geprüft. ⁷Die danach verbleibende bilanzielle Entlastung aus dem unterschiedlichen Finanzierungsstatus wird ins Verhältnis zum Leistungsbarwert der erdienten Anwartschaften und Renten des Mitgliederbestandes mit dem höheren Finanzierungsstatus gesetzt. ⁸Hierdurch ergibt sich ein zweiter Erhöhungsprozentsatz für die Mitglieder dieses Rechtsanwaltsversorgungswerks. ⁹Bei laufenden Renten erfolgt eine entsprechende einmalige Rentenerhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags. ¹⁰Für Anwärter kommt das oben beschriebene System der Umrechnung in Beitragsquotienten zum Tragen.

(5) Die Startgutschriften werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags den Versorgungskonten der betroffenen Anwärter gutgeschrieben und sind zugunsten der Mitglieder bei Eintritt des erstmaligen Versorgungsfalles (Altersrente, Rente wegen Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenenrente bei Tod während der Anwartschaftsphase) bei der Ermittlung der Rentenhöhe nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags anzuwenden.

(6) ¹Mitgliedern nach Artikel 2 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Zusammenschluss wie bisher auf Antrag die Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach der Satzung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen in der Fassung vom 7. April 2023 (Brem.ABl. 2023, S. 191) gewährt. ²Die entsprechende Minderung der Rente ergibt sich aus der Anlage 1 der Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen in der jeweils aktuellen Fassung. ³Die aktuelle Fassung der Anlage 1 (Stand: 15. Januar 2024, Nds. Rpfl. S. 18) wird aufgrund des möglichen längeren Zeitraums des vorgezogenen Zeitpunkts der Inanspruchnahme der Altersrente wie folgt erweitert:

Rentenbeginn/Anzahl der Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze	Abschlag (in Prozent)	Rentensatz (in Prozent)
61	22,525	77,475
62	22,850	77,150
63	23,175	76,825
64	23,500	76,500
65	23,825	76,175
66	24,150	75,850
67	24,475	75,525
68	24,800	75,200
69	25,125	74,875
70	25,450	74,550
71	25,775	74,225
72	26,100	73,900
73	26,425	73,575
74	26,750	73,250
75	27,075	72,925
76	27,400	72,600
77	27,725	72,275

Rentenbeginn/Anzahl der Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze	Abschlag (in Prozent)	Rentensatz (in Prozent)
78	28,050	71,950
79	28,375	71,625
80	28,700	71,300
81	29,025	70,975
82	29,350	70,650
83	29,675	70,325
84	30,000	70,000

(7) § 53 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung in der Fassung vom 7. April 2023 (Brem.ABl. 2023, S. 191) findet nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags entsprechende Anwendung.

Artikel 7

(1) ¹Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ²Er kann von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden; vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags ist eine Kündigung ausgeschlossen. ³Abweichend von Satz 2 kann die Freie Hansestadt Bremen den Staatsvertrag mit einer kürzeren Frist zum Ablauf eines Kalenderjahres, mindestens jedoch mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf eines Kalenderjahres kündigen, wenn die Bestimmungen des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen gegenüber der beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrags geltenden Fassung wesentlich geändert werden. ⁴Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Bestimmungen zur Aufgabe des Versorgungswerks, zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen des Versorgungswerks nicht nur unerheblich geändert werden.

(2) ¹Die Kündigung des Staatsvertrags führt nicht zu einer Auflösung des Versorgungswerks, sondern zu einer Abspaltung der Mitglieder nach Artikel 2 Satz 1 Nr. 2 und derjenigen Mitglieder, die ohne Zusammenschluss nach Maßgabe des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in der Freien Hansestadt Bremen, auch in Verbindung mit der Satzung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen, jeweils in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung, Mitglieder oder Leistungsbezieher der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen wären. ²Ein durch die Freie Hansestadt Bremen innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger übernimmt deren Versorgungsverhältnisse. ³Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerks aus den übernommenen Versorgungsverhältnissen über.

(3) ¹Es findet eine Auseinsetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. ²Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinsetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. ³Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. ⁴Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten, die den ausscheidenden Mitgliederbestand betreffen, zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes des Versorgungswerks aufzuteilen. ⁵Soweit nicht versicherungstechnische Verbindlichkeiten vom Rechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. ⁶Bei der Verteilung des Vermögens sind die in der Freien Hansestadt Bremen in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an diesen angelegten Vermögenswerte auf Verlangen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. ⁷Bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) ¹Die Auseinsetzung des Vermögens bedarf der aufsichtlichen Genehmigung durch das für die Versicherungsaufsicht zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen. ²Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen erteilt.

(5) Soweit im Fall einer Kündigung über die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 hinausgehende Maßnahmen zu treffen sind, regeln die Vertragspartner diese im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 8

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt nach Austausch der Ratifikationsurkunden am 1. Januar 2027 in Kraft. ²Sind nicht bis zum 31. Dezember 2026 die Ratifikationsurkunden ausgetauscht, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Das Gesetz über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen und die Satzung des Versorgungswerks sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Bremen, den
Für die Freie Hansestadt Bremen
Für den Präsidenten des Senats

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

Hannover, den
Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Die Niedersächsische Justizministerin

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Gesetzentwurf

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung bedürfen Verträge des Landes, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, der Zustimmung des Landtages. Durch den abgeschlossenen Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Zusammenschluss der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen mit dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen werden Gegenstände der Landesgesetzgebung berührt. Der vorliegende Entwurf sieht die Zustimmung des Landtages zu dem Staatsvertrag vor. Errichtung und Aufgabe des Rechtsanwaltsversorgungswerks werden durch das Gesetz über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen (RVNG) geregelt. Diese Regelungen sind an den Zusammenschluss anzupassen. Es fehlt insbesondere bislang eine Grundlage, die das Versorgungswerk ermächtigt, Angehörige des Berufsstandes aus anderen Bundesländern zu Pflichtmitgliedern der niedersächsischen Einrichtung machen zu können. Zudem soll das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung Vollstreckungsbehörde für Geldforderungen auch in der Freien Hansestadt Bremen werden.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele erreicht werden. Vorzugswürdige Alternativen sind nicht erkennbar.

3. Ergebnisse des Klimachecks sowie Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine Auswirkungen.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Keine Auswirkungen.

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Keine. Das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen gewährt Versorgungsleistungen aus eigenen Mitteln, vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 RVNG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen (Stand: 15. Januar 2024, Nds. Rpfl. S. 18).

6. Auswirkungen auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Keine Auswirkungen.

7. Verbandsbeteiligung

Der Regelungsinhalt des dem Zustimmungsgesetz zugrundeliegenden Staatsvertrags ist der funktionalen Selbstverwaltung zuzuordnen (vgl. Kluth/Butzer, Handbuch des Kammerrechts, 3. Aufl. 2020, § 16 Rn. 47 m. w. N.). Das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 Satz 1 RVNG). Es untersteht deshalb lediglich der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Justizministeriums (§ 12 Abs. 1 RVNG) und daneben der Versicherungsaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (§ 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes (NVAG) i. V. m. § 12 Abs. 4 RVNG). Die Organe des Rechtsanwaltsversorgungswerks entscheiden im Rahmen der durch das Gesetz über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen eingeräumten Befugnisse samt Satzungsermächtigung eigenständig.

Organe des Rechtsanwaltsversorgungswerks sind der Vorstand und die Vertreterversammlung (§ 3 Abs. 1 RVNG). Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden aus dem Kreis der Mitglieder des Rechtsanwaltsversorgungswerks gewählt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 RVNG). Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 RVNG). Zuletzt hatte sich die Vertreterversammlung vom 3. September 2025 erneut und abschließend für den Zusammenschluss ausgesprochen.

Eine gesonderte Verbandsbeteiligung seitens der Aufsicht war danach nicht veranlasst.

II. Zum Staatsvertrag

Der Zusammenschluss der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen mit dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen setzt eine bereits bestehende Kooperation fort. Die Mitgliederverwaltung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung ist aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrags seit 1998 dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen übertragen. Seit 2007 umfasst diese Geschäftsbesorgung auch die anlagenbezogene Beratung und die Vorbereitung der Kapitalanlageentscheidungen. Mit dem Zusammenschluss werden eine Verwaltungsvereinfachung, eine daraus

resultierende Senkung der Verwaltungskosten sowie Synergieeffekte in der Kapitalanlage erstrebt. Der Staatsvertrag ermöglicht den beiden Rechtsanwaltsversorgungswerken, ihre gemeinsamen Ziele umzusetzen.

B. Besonderer Teil

I. Zum Gesetzentwurf

Zu Artikel 1:

Artikel 1 enthält die Regelungen über die Zustimmung zum Staatsvertrag, zu dessen Veröffentlichung und Inkrafttreten sowie die Bekanntmachung des Datums des Inkrafttretens im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die aufgrund des abgeschlossenen Staatsvertrags erforderlichen Änderungen im Gesetz über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen. Diese Änderungen betreffen die Bezeichnung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen (künftig: Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen) und die Anpassung an den um die bremischen Mitglieder erweiterten Bestand. Die Neufassung des § 11 RVNG dient der Angleichung an Artikel 5 des Staatsvertrags unter Berücksichtigung der sog. Doppeltür-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. hierzu Beschluss vom 24. Januar 2012 – 1 BvR 1299/05, juris Rn. 123). Eine Erweiterung der Auskunftsrechte erfolgt nicht. Das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen ist zur Wahrnehmung seiner Aufgabe nach §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 RVNG insbesondere auf aktuelle Daten zu dem Stand der Zulassung eines Mitglieds zur Rechtsanwaltschaft (vgl. § 12 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)) und des Erlöschens der Zulassung (vgl. § 13 BRAO) angewiesen. Die Rechtsanwaltskammern führen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 BRAO elektronische Verzeichnisse der in ihren Bezirken zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Das Gesamtverzeichnis führt die Bundesrechtsanwaltskammer (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 BRAO). Die von dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen wie künftig von dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen benötigten Daten gehen in der Regel nicht über diejenigen hinaus, die bereits in diesen Verzeichnissen zu veröffentlichen sind (vgl. § 31 Abs. 3 und 4 RVNG). Dies sind etwa der Familienname und der oder die Vornamen der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts (§ 31 Abs. 3 Nr. 1 BRAO), der Name der Kanzlei und deren Anschrift (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO) sowie von der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt mitgeteilte Telekommunikationsdaten und Internetadressen der Kanzlei (§ 31 Abs. 3 Nr. 4 BRAO). In diese Verzeichnisse wiederum kann gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 BRAO jeder unentgeltlich Einsicht nehmen. Der in § 11 Satz 3 RVNG-E verwendete Begriff der „Kategorie“ ist Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) entnommen. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien i. S. des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung werden von dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen – wie bislang – nicht abgefragt. Eine Offenlegung der erhobenen Daten gegenüber Dritten ist nicht vorgesehen. Die Fassung des § 11 Satz 4 RVNG-E orientiert sich an § 11 a Abs. 1 RVNG.

Zu Artikel 3:

Mit dieser Änderung wird die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen/Bremen wieder auf die ursprüngliche Zahl von 30 Mitgliedern reduziert. Ab dem 1. November 2027 wirken die bremischen Mitglieder über die Regelung des Artikel 3 Abs. 4 des Staatsvertrags in der nach dem Zusammenschluss neu gewählten Vertreterversammlung mit.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes. Die Änderungen des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen treten mit dem Datum des Zusammenschlusses in Kraft. Die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen/Bremen ist ab dem Beginn der Amtszeit der neu gewählten Vertreterversammlung anzupassen.

II. Zum Staatsvertrag

Zu Artikel 1

Artikel 1 beschreibt in Anlehnung an die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) den Zusammenschluss. Der Zusammenschluss erfolgt am 1. Januar 2027.

Die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen und das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in der Freien Hansestadt Bremen (RAVG) und § 1 Abs. 1 Satz 1 RVNG). Körperschaften des öffentlichen Rechts wiederum sind durch staatlichen Hoheitsakt geschaffene, rechtsfähige, mitgliedschaftlich verfasste Organisationen des öffentlichen Rechts, die unter staatlicher Aufsicht öffentliche Aufgaben wahrnehmen (vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Ibler, Grundgesetz, 108. EL August 2025, Art. 86 Rn. 71 m. w. N.). Die Organisationsgewalt, die auch die Befugnis umfasst, gesetzliche Regelungen für die Umwandlung juristischer Personen des öffentlichen

Rechts zu schaffen, ist nach dem Grundgesetz je nachdem, ob die juristische Person eine des Bundes oder des Landes ist, föderal aufgeteilt (vgl. MHD B GesR VIII/Wolfers/Voland, Bd. 8, 6. Aufl. 2025, § 74 Rn. 4). Damit sind Umwandlungsvorgänge, die allein die Binnenorganisation landeseigener und kommunaler Verwaltung betreffen, von vornherein der Gesetzgebungskompetenz der Länder vorbehalten (vgl. MHD B GesR VIII/Wolfers/Voland, a. a. O., Rn. 5). Der Landesgesetzgeber kann im Rahmen dieses Gestaltungsspielraums nicht nur zusätzliche Fälle der Umwandlung über das Umwandlungsgesetz hinaus vorsehen, sondern auch die Einzelheiten des Umwandlungsverfahrens weitgehend frei ausgestalten (vgl. MHD B GesR VIII/Wolfers/Voland, a. a. O., Rn. 6 m. w. N.). Bei einer Umwandlung unmittelbar durch gesetzliche Regelungen bedarf es zur Durchführung des Umwandlungsvorgangs grundsätzlich keiner weiterer Gremienbeschlüsse – die Umwandlung erfolgt ipso iure mit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung (vgl. MHD B GesR VIII/Wolfers/Voland, a. a. O., Rn. 8 m. w. N.).

Das Vermögen der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen geht danach kraft Gesetzes auf das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen über. Das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen wird Gesamtrechtsnachfolger. Die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen werden Mitglieder des als Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen fortgeführten Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen. Leistungsansprüche bestehen künftig gegen das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen. Die vor dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags eingeleiteten behördlichen und gerichtlichen Verfahren werden in der Lage, in der sie sich am Tag des Inkrafttretens befinden, von dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen fortgeführt. Die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen als Körperschaft des öffentlichen Rechts wird aufgelöst. Maßnahmen, die vor dem Zusammenschluss durch die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen getroffen wurden, bleiben rechtswirksam.

Der Zusammenschluss entspricht danach weitgehend dem der Verschmelzung nach § 2 Nr. 1 UmwG.

Die Vertreterversammlung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen hat sich am 3. September 2025, die Mitgliederversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen hat sich am 8. Oktober 2025 abschließend für den Zusammenschluss ausgesprochen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 bestimmt die Mitglieder des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen/Bremen. Der Mitgliederbestand der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen wird von dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen übernommen. Dies entspricht der in Artikel 1 geregelten Gesamtrechtsnachfolge. Der Anfangsbestand der Mitglieder des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen/Bremen besteht damit aus den Mitgliederbeständen der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen und des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen zum Ablauf des 31. Dezember 2026; ausgenommen sind diejenigen Mitglieder, die mit Wirkung zum 1. Januar 2027 ausscheiden. Für neue Mitglieder ab dem 1. Januar 2027 bestimmt sich die Mitgliedschaft sowohl in Niedersachsen als auch in der Freien Hansestadt Bremen ausschließlich nach dem Gesetz über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen in der dann geltenden Fassung.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 bestimmt, dass aufgrund des Zusammenschlusses auch für die bremischen Mitglieder mit dem Gesetz über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen in der dann geltenden Fassung niedersächsisches Landesrecht zur Anwendung kommt. Es werden gerade keine Hoheitsrechte aufgegeben oder übertragen, sondern mit dem Staatsvertrag wird lediglich vereinbart, dass das Versorgungswerk auch für die bremischen Mitglieder tätig wird (vgl. hierzu Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. Januar 1966 – VII C 128.64, juris Rn. 31).

Die Regelungen über die Anzahl der bremischen Vertreterinnen und Vertreter soll deren Interessenvertretung sicherstellen. Die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung des Versorgungswerks wird hierzu durch entsprechende Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 1 RVNG vorübergehend für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 2027 auf 31 erhöht.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 enthält die Rechtsgrundlage für den Datenabruf des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen/Bremen gegenüber der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sowie die Rechtsgrundlage für deren Datenübermittlung an das Versorgungswerk. Die Regelung erfolgt unmittelbar im Staatsvertrag, da das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung in der Freien Hansestadt Bremen nach dem Zusammenschluss mangels Regelungsgegenstands aufgehoben werden soll. Die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung durch die niedersächsischen Rechtsanwaltskammern ist in § 11 RVNG enthalten. Diese Grundlagen wirken bei dem Umgang mit personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstigen Leistungsbezieher im Sinne der sog. Doppeltür-Rechtsprechung zusammen (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2012 – 1 BvR 1299/05, juris Rn. 123). Artikel 4 und die Neufassung des § 11 RVNG wurden deshalb weitgehend gleichlautend formuliert. Eine Erweiterung der Auskunftsrechte erfolgt nicht. Das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen ist zur Wahrnehmung seiner Aufgabe nach §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 RVNG insbesondere auf aktuelle Daten zu dem Stand der Zulassung eines Mitglieds zur Rechtsanwaltschaft (vgl. § 12 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)) und des Erlöschens der Zulassung (vgl. § 13 BRAO) angewiesen. Die

Rechtsanwaltskammern führen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 BRAO elektronische Verzeichnisse der in ihren Bezirken zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Das Gesamtverzeichnis führt die Bundesrechtsanwaltskammer (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 BRAO). Die von dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen benötigten Daten gehen in der Regel nicht über diejenigen hinaus, die bereits in diesen Verzeichnissen zu veröffentlichen sind (vgl. § 31 Abs. 3 und 4 RVNG). Dies sind etwa der Familienname und der oder die Vornamen der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts (§ 31 Abs. 3 Nr. 1 BRAO), der Name der Kanzlei und deren Anschrift (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO) sowie von der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt mitgeteilte Telekommunikationsdaten und Internetadressen der Kanzlei (§ 31 Abs. 3 Nr. 4 BRAO). In diese Verzeichnisse wiederum kann gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 BRAO jeder unentgeltlich Einsicht nehmen. Der in Artikel 4 Satz 3 verwendete Begriff der „Kategorie“ ist Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) entnommen. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien i. S. des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung werden von dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen – wie bislang – nicht abgefragt. Eine Offenlegung der erhobenen Daten gegenüber Dritten ist nicht vorgesehen.

Zu Artikel 5:

Das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen wird – wie bislang das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen – der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Justizministeriums unterstehen (vgl. § 12 Abs. 1 RVNG). Artikel 5 bestimmt, dass, falls Belange der bremischen Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten berührt sein können, das Benehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen herzustellen ist. Die Senatorin oder der Senator wird darüber hinaus auch über den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht unterrichtet. Die Versicherungsaufsicht (§ 4 Abs. 1 NVAG i. V. m. § 12 Abs. 4 RVNG) wird ausschließlich durch das Land Niedersachsen ausgeübt. Zuständig ist gemäß Nummer 7.10 der Anlage 1 des Beschlusses der niedersächsischen Landesregierung vom 17. Juli 2012 – StK-201-01431/05 – (Nds. MBl. S. 610), zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. Dezember 2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 601), derzeit das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen. Für den Fall der Kündigung des Staatsvertrags und die dann erforderliche Genehmigung der Auseinandersetzung des Vermögens enthält Artikel 7 Abs. 4 Satz 2 eine abweichende Regelung.

Zu Artikel 6:

Für den Bestand der aktuellen Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags für Anwartschaften und Renten, die aus Beiträgen sowohl vor dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags erworben wurden als auch für Zuwächse aus danach geleisteten Beiträgen grundsätzlich die Satzungsregelungen des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen.

Durch Unterschiede in den derzeit geltenden Satzungsregelungen kommt es für den aktuellen Mitgliederbestand der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen mit der Anwendung der niedersächsischen Satzung sowohl zu Vor- als auch zu Nachteilen. Diese Unterschiede werden durch ein von dem für beide Rechtsanwaltsversorgungswerke tätigen Aktuar zu erstellendes versicherungsmathematisches Gutachten ermittelt und nach Maßgabe folgender Prämissen aktuariell bewertet:

Grundlage ist ein Finanzierungsstatus basierend auf den testierten Jahresabschlüssen beider Rechtsanwaltsversorgungswerke zum 31. Dezember 2025. Die Bestimmung des Zeitpunkts für die Erstellung der versicherungsmathematischen Berechnungen auf zwölf Monate vor Inkrafttreten des Staatsvertrags ist erforderlich, damit der Aktuar jeweils geprüfte Jahresabschlüsse seinen Berechnungen zugrunde legen und damit seine Berechnungen rechtzeitig für den Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrags bereitstellen kann. Dadurch eintretende mögliche Unschärfen sind aufgrund des wesentlichen Gleichlaufs in den Kapitalanlagen marginal und hinzunehmen, um einen reibungslosen Übergang, insbesondere im Hinblick auf die EDV-technische Umstellung zu gewährleisten.

Bei der Erstellung des Finanzstatus kommen grundsätzlich dieselben Verfahren und Bewertungsprämissen der Bilanzierung wie in den Vorjahren zum Ansatz, ebenso wie sie auch für den ersten Jahresabschluss des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen/Bremen verwendet werden sollen (Bilanzkontinuität). Für das Gutachten werden allerdings die Marktwerte angesetzt, um ggf. vorhandene stille Reserven ebenfalls zu berücksichtigen. Nicht vorhandene Marktwerte müssen für den relevanten Jahresabschluss ermittelt werden. In dem Gutachten werden sodann für die Ermittlung der Unterschiede zwischen den Rechtsanwaltsversorgungswerken die vorhandenen Vermögenswerte im Verhältnis zur jeweiligen Deckungsrückstellung herangezogen. Weiterhin gibt es zwischen den Rechtsanwaltsversorgungswerken in wenigen Punkten geringfügige Unterschiede in den Bewertungsprämissen zum Stichtag 31. Dezember 2025 (etwa in Bezug auf die Länge der temporären Rechnungszinsabsenkung). Hier werden für das versicherungsmathematische Gutachten des Aktuars die Ansätze des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen verwendet.

Die Satzungsregelungen des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen zum zeitlich gestaffelten Renteneintrittsalter können für rentennahe Anwärter des Anwärterbestandes der Hanseatischen

Rechtsanwaltsversorgung Bremen zu geringeren Rentenhöhen führen, spiegelbildlich aber auch zu verringerten Deckungsrisiken. Der daraus resultierende bilanzielle Entlastungseffekt, welcher aufgrund eines Überschusses an finanziellen Mitteln in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgrund geringerer Rückstellungen entsteht, und die solcherart freiwerdenden Mittel werden ausschließlich zu Leistungserhöhungen für den aktuellen Anwärterbestand der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen durch Zuteilung von Startgutschriften zum Ausgleich dieser systematischen Nachteile verwendet. Im Ergebnis ist so die Höhe der Rentenanwartschaft aller hinzutretenden bremischen Mitglieder vor dem Stichtag identisch mit jener nach dem Zusammenschluss. Maßstab für den Finanzierungsstatus ist das Verhältnis aus Gewinnrückstellung zum Deckungskapital des jeweiligen Rechtsanwaltsversorgungswerks auf Grundlage einer fiktiven Bilanz auf Marktwertbasis zum Stichtag 31. Dezember 2025.

Anschließend wird durch einen weiteren Zuschlag sichergestellt, dass auf individueller Basis kein Mitglied zum Zeitpunkt der bisherigen Regelaltersgrenze im Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen eine geringere Anwartschaft zugerechnet erhält als in der bisherigen Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung oder in dem bisherigen Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen.

Nach Errechnung und Ausgleich dieses Sondereffekts werden in einem weiteren Schritt verbleibende Mittel sowie aus sonstigen Satzungsunterschieden resultierende Überhänge ermittelt.

Die Anwärter und Rentenbezieher des Mitgliederbestandes des Rechtsanwaltsversorgungswerks mit dem höheren Finanzierungsstatus erhalten sodann ebenfalls Startgutschriften mit Wirkung des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags. Nach dem vorliegenden vorläufigen versicherungsmathematischen Gutachten bezogen auf den Stichtag 31. Dezember 2023 ergibt sich ein höherer Finanzierungsstatus der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen. Zwar liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor, dass sich die Situation grundlegend verändert haben oder sich verändern könnte. Sollte dies dennoch der Fall sein, erhalten die Mitglieder der Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen entsprechende Startgutschriften, um das Ziel des nach allen Übergangsregelungen gleichen Finanzierungsstatus auch in diesem Fall zu erreichen.

Der in dem vorläufigen Gutachten ermittelte höhere Finanzierungsstatus der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen liegt u. a. darin begründet, dass die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen deutlich später gegründet wurde als das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen. In Niedersachsen beträgt das Verhältnis der Anwärter zu Rentnern etwa 3:1 in Bremen dagegen 9:1.

Dies hat zur Folge, dass die im letzten Jahrzehnt sehr starke Gewinnquelle „Beitragsdynamik“ in der Freien Hansestadt Bremen auf deutlich weniger Personen umgelegt werden musste als in Niedersachsen und entsprechend höhere Leistungsanpassungen finanziert werden konnten. Fände ab dem Zusammenschluss rückwirkend von Beginn der Mitgliedschaft an die Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen auch für bremische Mitglieder ohne weitere Sonderregelungen Anwendung, ginge dieser Effekt für die bisherigen Mitgliedsjahre verloren. Um dies zu vermeiden, wird mit einer Übergangsregelung zugunsten aller bremischen Mitglieder, d. h. zugunsten sowohl der Anwärter als auch der Rentner, im Rahmen des Zusammenschlusses ein entsprechender Betrag ermittelt, der diesen Nachteil für die Zukunft ausgleicht. Dieser Betrag wird ins Verhältnis zum Leistungsbarwert der bis zum Datum des Zusammenschlusses erdienten Anwartschaften und Renten des Mitgliederbestandes der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen gesetzt. Hierdurch ergibt sich ein weiterer Erhöhungsprozentsatz, der in Form von Startgutschriften auf die bremischen Mitglieder verteilt wird.

Nach Zuteilung der durch den Aktuar nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Startgutschriften haben beide Teilbestände denselben Finanzierungsstatus.

Darüber hinaus soll für diejenigen Mitglieder, die bisher Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen waren, eine vorgezogene Altersrente entsprechend den in der bisherigen Altersstaffel der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen vorgesehenen Zeitpunkten (z. T. vor dem 62. Lebensjahr) möglich bleiben. Diese Möglichkeit wird nur beibehalten, aber weder eingeschränkt noch erweitert. Die entsprechende Minderung der Rente ergibt sich bislang gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen in der Fassung vom 7. April 2023 (Brem.ABl. 2023, S. 191) aus der der Satzung beigefügten Anlage 1. Die Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen (Stand: 15. Januar 2024, Nds. Rpfl. S. 18) sieht in deren Anlage 1 gleichlautende Abschlüsse vor. Da die bisherigen Tabellen in der Satzung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung und des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen keine lineare Fortschreibung für den bisherigen Zeitraum von einem bis 60 Monaten vorsehen, hat eine solche Fortschreibung über den 60. Monat hinaus zu erfolgen. Die fortgeschriebene Tabelle gilt vorbehaltlich künftiger Änderungen hinsichtlich der Minderungsbeträge beim vorzeitigen Renteneintritt durch Änderung der Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen/Bremen. Diese Änderungen können aufgrund veränderter versicherungsmathematischer Grundlagen veranlasst sein.

Die Aufrechterhaltung der Übergangsregelung des § 53 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung in der Fassung vom 7. April 2023 (Brem.ABl. 2023, S. 191) erfolgt aus Gründen des Vertrauensschutzes.

Im Übrigen gilt ab dem Zusammenschluss für die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen ausschließlich die Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen, dann

Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen. Weitere Übergangsregelungen sind nicht angezeigt. Die Satzungen der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen und des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen sind weitestgehend harmonisiert. In Bezug auf die Satzungsunterschiede, für die im Rahmen des Artikel 6 keine Übergangsregelungen vorgesehen sind, hat sich gezeigt, dass entweder trotz unterschiedlicher Satzungsregelungen die geübte Verwaltungspraxis des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen den Satzungsregelungen der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen inhaltlich entspricht, für die abweichenden Regelungen der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen kein praktischer Anwendungsbereich mehr besteht oder die jeweilige Regelung der Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen perspektivisch zu präferieren ist.

Zu Artikel 7:

Der Staatsvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die vertragschließenden Länder können den Vertrag jedoch kündigen. Es ist eine fünfjährige Kündigungsfrist einzuhalten, da der Übergang des bremischen Mitgliederbestandes auf einen neuen Rechtsträger und die Vermögensauseinandersetzung eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs bedürfen. Angesichts des für den Zusammenschluss betriebenen Aufwands und für eine hinreichende Planungssicherheit soll eine solche Kündigung erst nach zehn Jahren möglich sein. Eine Ausnahme ist aufgrund der einseitigen Änderungsmöglichkeit durch den niedersächsischen Gesetzgeber für wesentliche Änderungen des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen vorgesehen. Nicht als wesentlich gelten die in dem Gesetz nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung über die Zustimmung des Niedersächsischen Landtages enthaltenen Änderungen zur Umsetzung des Zusammenschlusses.

Einzelne Gegenstände der Auseinandersetzung werden bereits vorher festgelegt. Damit wird für die vertragschließenden Länder wie auch für die bremischen und niedersächsischen Mitglieder eindeutig geregelt, wie die verschmolzenen Vermögensmassen wieder zu trennen sind. Durch Eintritt eines Rechtsnachfolgers in die Rechte und Pflichten des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen/Bremen bleibt der Rechtsstand der bremischen Mitglieder gewahrt. Dem steht die Verpflichtung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen/Bremen gegenüber, das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu errechnende anteilige Vermögen auf den bremischen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Zu Artikel 8:

Artikel 8 enthält die Ratifikationsklausel und regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrags. Der Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder und dem Abschluss des Ratifikationsverfahrens am 1. Januar 2027 in Kraft. Für das Inkrafttreten war ein taggenaues Datum festzulegen, das dem Datum des Geschäftsjahrs nach § 28 der Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen folgt. Danach ist Geschäftsjahr das Kalenderjahr. Zur Begründung wird ergänzend auf die Begründung zu Artikel 6 verwiesen.

Das Niedersächsische Justizministerium veranlasst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gegenüber der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen die Bekanntgabe der jeweils aktuellen Fassung des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen. Das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen veranlasst die entsprechende Bekanntgabe der jeweils aktuellen Fassung seiner Satzung.